KOOPERATION
KOMMUNALER WASSER- UND ABWASSERVERBÄNDE
SCHLESWIG-HOLSTEIN

KOWA SH • Am Wasserwerk 5• 25358 Horst-Hahnenkamp

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
Postfach 71 51
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/966

Ansprechpartner:
Dr. Hark Ketelsen
Am Wasserwerk 1
25938 Wrixum / Föhr

Tel.: (0 46 81) 59 28 15
Fax: (0 46 81) 59 28 20

E-Mail: info@kowash.de

www.kowash.de

Wrixum, den 12. März 2018

Anhörung zum Entwurf der Landesverordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Landesdüngeverordnung)
Ihr Schreiben vom 14. Februar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

- **§ 4 (2):**
  Die Feststellung (Messung) der Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern (Gülle, Festmist) und Gärrückständen (Biogasanlagen) ist grundsätzlich sinnvoll bzw. erforderlich, um auf der Basis des N- und P-Bedarfs der Kulturpflanze die benötigte Menge an Wirtschaftsdünger (z.B. m³/ha Gülle) sachgerecht zu bemessen.

- **§ 4 (3):**
  Die Einarbeitung von Gülle und Gärrückständen innerhalb von 1 Stunde nach deren Ausbringung (ist dies in der Praxis überhaupt möglich?) ist aus olfaktorischen Gründen begrüßenswert. Einen positiven Effekt für den Grundwasserschutz vermögen wir nicht zu erkennen. Denn die schnelle Einarbeitung verringert die gasförmigen Ammoniakverluste, d.h. es verbleibt mehr Stickstoff im Boden. Selbstverständlich kann der im Betrieb vorhandene Wirtschaftsdünger dadurch effizienter genutzt werden. Ob auf diese Weise jedoch Überdüngungen und damit Nitratverluste vermindert oder gar verhindert werden, erscheint zumindest zweifelhaft. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Landwirt in die Düngewirkung des Wirtschaftsdüngers (insbesondere der Gülle) so viel Vertrauen hätte, dass er auf Sicherheitszuschläge verzichtet. Bei der Gülle wie bei den Gärrückständen ist die verlässliche Bemessung der Aufwandmenge (m³/ha) auch gar nicht das primäre Problem, sondern deren überreichliches Vorhandensein in vielen Betrieben. Dies führt im Zuge der Ausbringung automatisch zu Aufwandmengen, die den Bedarf übersteigen.

- **§ 4 (4):**
  Das Vorziehen der generellen Sperrfrist für die Ausbringung von Stickstoffdünger auf den 15. Oktober (anstatt 1. November) dürfte für den Grundwasserschutz ebenfalls nicht viel bringen.

Insbesondere bei organischer Düngung (Gülle, Festmist) kann eine Ausbringung im Spätsommer (August, September) sogar ungünstiger sein als später im Jahr, weil der vorhandene Stickstoff (organisch gebunden oder als Ammonium vorliegend) zunächst mineralisiert bzw. nitrifiziert werden muss, um als Nitrat ausgewaschen werden zu können. Dies dauert vor allem bei niedrigen Temperaturen etliche Wochen, sodass eine Ausbringung Ende Oktober – wenngleich pflanzenbaulich unsinnig – unter Umständen weniger problematisch ist als in den 3 Monaten davor. Konsequenterweise dürfen daher z.B. in den Wasserschutzgebieten der Insel Föhr gem. § 4 Abs. 2 Nr. 8 der WSG-VO „Föhr“ stickstoffhaltige organische Nährstoffträger (Gülle, Festmist) nur bis zum 15. Juli ausgebracht werden. Diese Möglichkeit gibt es jedoch im Rahmen der Landesdüngeverordnung nicht, weil bzgl. der zusätzlichen Anforderungen an die Landwirtschaft auf § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 – 14 der Düngeverordnung als Rahmengesetz des Bundes zurückgegriffen werden muss und darin nur ein Vorziehen der Sperrfrist bis zum 15. Oktober vorgesehen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 8). Dabei dürfte es sich um eine Konzession an die Landwirtschaft handeln. Denn ein Ausbringungsverbot nach (beispielsweise) dem 1. August sollte rein formal kein Problem darstellen, weil die Düngeverordnung in § 12 Abs. 2 Lagerkapazitäten von mindestens 6 Monaten vorschreibt, was dem Zeitraum 1. August – 31. Januar entspricht. Insofern widerspricht sich die Verordnung im Grunde selbst.

Fazit: Da die Düngeverordnung nach wie vor nicht auf die Nitratkonzentration als wasserwirtschaftlich relevante Größe abzielt und die Landesdüngeverordnung bzgl. weiterer Einschränkungen auf die Düngeverordnung zurückgreifen muss, dürften die positiven Effekte der Landesdüngeverordnung auf den Grundwasserschutz eher gering sein.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. H. Ketelsen)